

Antrag der Sachkommission vom 3. Februar 2020

Zweckverband Soziales Netz Horgen; Totalrevision; Abstimmungsempfehlung

(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 18. Dezember 2019 sowie Sachkommission vom 3. Februar 2020,

beschliesst:

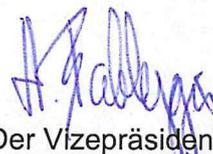
- I. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH) wird gemäss Beilage (Entwurf Statuten gemäss Entscheid Delegiertenversammlung vom 4. Juli 2019) genehmigt.
- II. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Adliswil, 3. Februar 2020

Im Namen der Kommission



Der Präsident:
Stefan Neubert



Der Vizepräsident:
Harry Baldegger

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Neubert (Präsident); Angela Broggin, Angelika Surber, Erwin Lauper, Hanspeter Clesle, Kannathasan Muthuthamby, Urs Weyermann, Vera Bach; Harry Baldegger (Vizepräsident)

Weisung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis spätestens 2022 zu überarbeiten.

Die Stadt Adliswil ist Mitglied des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH) mit Sitz in Horgen. Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig. Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 4. Juni 2019 genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Beleuchtender Bericht des Zweckverbands SNH

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Diese ist zwingend und gilt auch für den Zweckverband SNH.

Mit Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) per 1. Januar 2013 erfolgte eine Ergänzung der bestehenden Statuten. Die damalige Ergänzung wird mit dieser vorliegenden Totalrevision aufgehoben und in die neuen Statuten integriert.

Der Zweckverband SNH hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

Die wesentlichen Anpassungen auf einen Blick

	Alte Statuten vom 17.01.96 und Ergänzung vom 01.01.13	Neue Statuten
Artikel 1 Bestand	Es werden alle zwölf bisherigen Bezirksgemeinden aufgezählt.	Hier wird der Gemeindebestand aufgeführt, der ab 1. Januar 2019 gilt. Seit diesem Zeitpunkt umfasst der Bezirk Horgen noch neun Gemeinden.
Artikel 2 Zweck	Die Statuten umschreiben die damals geltenden Zwecke. Unter anderem wird auch die vormundschaftliche Beratung erwähnt, die für Erwachsene nach neuer Gesetzgebung gar nicht mehr existiert.	Der Zweckverband nimmt mehrere Aufgaben wahr. Kernaufgabe des Verbands ist die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). An dieser Aufgabe sind alle neun Bezirksgemeinden beteiligt. Hinzu kommen fünf zusätzliche Aufgaben im sozialen

		Bereich (sogenannte Angebotsmodule), die von den Gemeinden frei wählbar sind. Für diese frei wählbaren Aufgaben sind in den Statuten differenzierte Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen.
Artikel 7 Publikation und Information	Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.	Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln vor. (Internet)
Artikel 11 Volksinitiative	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Diese Zahl erfährt eine Erhöhung aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl im Bezirk Horgen.
Artikel 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Abgeordneten.	Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Zahl wird reduziert, weil sich die Anzahl Gemeinden im Bezirk von zwölf auf neun reduziert hat.
Artikel 18 Offenlegung der Interessenbindungen der Delegierten	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Die Pflicht zur Offenlegung gründet auf §29 des Gemeindegesetzes.
Artikel 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung	Verwaltungsbefugnisse und Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung sind in verschiedenen Artikeln geregelt Die Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben liegt im Einzelfall bei Fr. 200'000.	Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung werden in einem einzigen Artikel geregelt und im Detail aufgelistet. Die Beschlussfassung über die Veräusserung und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000 wird neu in die Kompetenzen aufgenommen. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.
Artikel 27 Offenlegung der Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder	Nicht vorhanden	Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
Artikel 29 Finanzbefugnisse des Vorstands	Die Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben liegt bei maximal Fr. 50'000 pro Jahr.	Die Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben liegt neu bei maximal Fr 150'000 pro Jahr. Die Beschlussfassung über die Veräusserung und

		Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000 wird neu in die Kompetenzen aufgenommen.
Artikel 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen der RPK	Als RPK des Zweckverbands amtet die RPK der Gemeinde Horgen.	Als RPK des Zweckverbands ist eine RPK der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
Artikel 38 Aufgaben der Prüfstelle	Die finanztechnische Prüfung erfolgt durch die RPK.	Eine externe Prüfstelle wird mit der finanztechnischen Prüfung beauftragt.
Artikel 43 Finanzierung der Betriebskosten	Der Kostenverteiler war bis anhin schon definiert.	Der Kostenverteiler wird analog zu Artikel 2 gegliedert und sprachlich präzisiert. Der bisherige Verteilschlüssel der nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten bleibt unverändert.
Artikel 51 Einführung eigener Haushalt	Nicht vorhanden	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands SNH ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands SNH amtet, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Zuständigkeit

Gemäss § 79 Gemeindegesetz ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Bei der Statutenänderung handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, auch wenn die Urnenabstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die politischen Rechte). Dem Grossen Gemeinderat steht, gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Die Urnenabstimmung ist in allen Verbandsgemeinden am 17. Mai 2020 vorgesehen. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.